



Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Schulbeförderungssatzung

VO/2024/103	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 12.03.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.03.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die Regelung in § 10 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Sachverhalt

Ergibt sich aus dem Antrag.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Ergibt sich aus dem Antrag.

Anlage/n:

1	Antrag_Bündnis 90_Die Grünen_Änderung der Schulbeförderungssatzung
---	---

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An den Vorsitzenden des Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Godber Andresen

11. März 2024

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 13. März 2024
TOP 6.1 Änderung der Schulbeförderungssatzung

Sehr geehrter Herr Andresen,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt folgende Änderung zur beabsichtigten Neufassung der Schulbeförderungssatzung:

Die Regelung in § 10 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung:

§ 10 Abs. 2 Buchstabe b regelt den Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen. Dieser Eigenanteil soll nach dem vorgeschlagenen Entwurf doppelt so hoch sein im Vergleich zu dem Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben nach der Satzung lediglich dann Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten in Form eines Deutschlandtickets, wenn die Entfernung zur nächstgelegenen Schule in den Jahrgangsstufen eins bis vier 2 km und in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn 4 km überschreitet.

Da die Beförderungskosten in Form der Ausgabe eines Deutschlandtickets übernommen werden, dessen Kosten **kilometerunabhängig** anfallen, entstehen durch den Besuch der nicht nächstgelegenen Schule **keine zusätzlichen Kosten**. Eine Verdoppelung des Eigenanteils ist aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Die Streichung der Regelung in § 10 Abs. 2 Buchstabe b folgt hieraus.

Mit freundlichen Grüßen

Christine von Milczewski und Lukas Strathmann
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen